



Benutzungsordnung & Sicherheitskonzept für den Sonderlandeplatz Mühlendorf

Inhaltsverzeichnis:

1. Beschreibung des Flugplatzes

- 1.1. Allgemeine Angaben
- 1.2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

2. Benutzungsvorschriften

- 2.1. Befugnis
- 2.2. Rollen und Schleppen
- 2.3. Abstellen und Unterstellen
- 2.4. Luftfahrzeughallen
- 2.5. Lärmschutz
- 2.6. Wartungsarbeiten
- 2.7. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
- 2.8. Betreten und Befahren
- 2.9. Lagerung
- 2.10. Umweltschutz
- 2.11. Sicherheitsbestimmungen
 - 2.11.1. Umgang mit Kraftstoffen
 - 2.11.2. Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken
 - 2.11.3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer
 - 2.11.4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
 - 2.11.5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten
 - 2.11.6. Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen
 - 2.11.7. Feuerlösch- und Rettungsdienst

3. Sicherheitskonzept für den Sonderlandeplatz Mühldorf / Umsetzung der Anordnung durch das Luftamt Südbayern aus dem Jahre 2013

- 3.1. Grundlagen
- 3.2. Angeordnete Maßnahmen
- 3.3. Ansprechpartner
- 3.4. Hinweise

1. Beschreibung des Flugplatzes

1.1. Allgemeine Angaben

1.1.1.	Bezeichnung	Flugplatz
1.1.2.	ICAO – Kennung	EDMY
1.1.3.	Elevation	1325 ff / 404 m
1.1.4.	Koordinaten	N 48 16.74 E 12 30.28
1.1.5.	Zulassung	bis 5.700 kg Helikopter Motorflugzeuge Motorsegler Seglerflugzeuge Ultraleichtflugzeuge Ballon Modellflugzeuge
1.1.6.	Fuel	Jet A1 Avgas Super Plus
1.1.7.	Landeplatzhalter	Flieger Club Mühldorf e.V. Flugplatzstr. 13 84453 Mühldorf Tel 08631-5250 Fax 08631-990365 E-Mail info@edmy.de Internet www.edmy.de
1.1.8.	Entfernung von der Stadt	6 km N

1.1.9.	Gaststättenbetrieb	ja
1.1.10.	Übernachtungsmöglichkeit	Stadt Mühldorf und Umgebung
1.1.11.	Öffentliche Verkehrsmittel	Taxi,Miet-/Leihwagen (auf Vorbestellung)
1.1.12.	Luftfahrttechnischer Betrieb	Airservice Mühldorf
1.1.13.	Schneeräumgeräte	Räumung mit Eigenmittel

1.2. Angaben über Flugbetriebsanlagen

1.2.1.	Klassifizierung	Sonderlandeplatz
1.2.2.	Start- und Landebahn	850 x 20 m, Bitumen
		RWY 08 773 m
		RWY 26 773 m
1.2.3.	Startbahnverlängerung nach Ost	PPR
		nicht für den normalen
		Flugbetrieb zugelassen

2. Benutzungsvorschriften

2.1. Befugnis

Die Benutzung des Sonderlandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung festgelegten Entgelte gestattet.

2.2. Rollen und Schleppen

Luftfahrzeuge dürfen aus eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Rollwegmarkierungen sind zu beachten. Im Bereich der Vorfelder ist die Drehzahl der Triebwerke auf das zum Rollen unbedingt erforderliche Maß herabzusetzen, grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen.

In oder aus Hallen und Werkstätten bis hin zum Flugvorfeld darf nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Triebwerk muss abgeschaltet sein.

Für das Schleppen von Luftfahrzeugen sind die Weisungen des Flugplatzhalters zu beachten.

Schwebeflüge sowie Starts und Landungen von Drehflüglern sind nur auf den Betriebsflächen, nicht zwischen den Hallen gestattet.

2.3. Abstellen und Unterstellen

Abstell- bzw. Unterstellplätze werden vom Platzhalter zugewiesen

2.4. Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzhalters, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Krane und Montagegeräte, dürfen nur nach Vereinbarung genutzt werden.
- Hallentore dürfen nur von berechtigten Personen betätigt werden. Hallentore sind stets verschlossen zu halten.

Das Bewegen der Hallentore geschieht von Hand. Die Zuhilfenahme von Kraftfahrzeugen zum Fahren der Tore ist untersagt.

- Luftfahrzeuge sollen möglichst nicht in der Halle gewaschen und abgesprüht werden.
- Das Unterstellen und Instandsetzen von privaten Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Geräten ist unzulässig.
- Kurzfristiges Unterstellen von Kraftfahrzeugen, z.B. bei Unwettern ist gestattet
- Insbesondere E-Fahrzeuge dürfen wegen der erhöhten Brandgefahr nicht in den Hallen abgestellt werden.
- Für untergestellte Luftfahrzeuge und Geräte übernimmt der Platzhalter keine Haftung für Feuer, Einbruch, Diebstahl und für sonstige Schäden, die er nicht schuldhaft zu vertreten hat.
- Eine Untervermietung von gemieteten Stellflächen in und außerhalb der Einstellhallen ist nur in Absprache mit dem Platzhalter gestattet.

2.5. Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß am Boden und in der Luft zu beschränken. Umliegende Ortschaften, sowie andere, dicht besiedelte Gebiete dürfen bei An- und Abflug nicht überflogen werden. Dies gilt insbesondere für die Ortschaften Gumattenkirchen, Mühl Dorf,

Mettenheim, und die Weihler Gaymoos und Thal. Kein Überflug über den Modellflugplatz.

2.6. Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten dürfen nicht durchgeführt werden.

2.7. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatzgelände bewegungsunfähig liegen, so darf der Platzhalter es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters und auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen.

2.8. Betreten und Befahren

a) Straßen und Plätze

Die vom Platzhalter eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden. Das Flugplatzgelände darf nur durch die vom Platzhalter freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

b) Fahrzeugverkehr

Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Flugplatzgelände verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebssicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

Luftfahrzeuge sind auf der Start- und Landebahn, den Rollwegen sowie den ausgewiesenen Betriebsflächen gegenüber anderen Fahrzeugen vorfahrtsberechtigt. Von Schadenersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Platzhalter freizustellen.

c) Rollfeld

Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Platzhalters zu befolgen. Rollfelder sind alle Rollwege,

Start- und Landebahnen, sowie alle ausgewiesenen Bewegungsflächen für Luftfahrzeuge.

d) Vorfelder

Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts-, und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

e) Mitführen von Haustieren

Haustiere sind auf dem kompletten Flugplatzgelände an der Leine zu führen!

2.9. Lagerung

- a) Gefährliche Güter dürfen nicht gelagert werden,
- b) Kraftstoffe dürfen außerhalb von Luftfahrzeugen weder im Freien, noch in Unterstellhallen gelagert werden.

2.10. Umweltschutz

a) Verunreinigungen

Verunreinigungen des Flugplatzgeländes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Auffangwannen zu verwenden. Benzinproben aus den Luftfahrzeugtanks sind in geeigneten Behältnissen zu entsorgen. Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen, andernfalls kann der Platzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

b) Betankung

Die Betankung von Luftfahrzeugen mit Treibstoffen aller Art ist außerhalb der hierfür vorgesehenen und markierten Flächen im Bereich der Tankinsel strikt verboten. Verstöße dagegen können gemäß den geltenden Umweltschutzbestimmungen öffentlich-rechtlich geahndet werden.

c) Abwasser

In die Abwasserreinläufe, sowie in das Grundwasser darf nur Regen- bzw. unverschmutztes Wasser eingelassen werden.

Zuwiderhandelnde haben den Platzhalter von Ansprüchen Dritter freizustellen.

2.11. Sicherheitsbestimmungen

a) Umgang mit Kraftstoffen

1. Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen unverschlossenen Raum, sondern nur an der Tankstelle betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist die nur mit besonderem Feuerschutz zulässig,

2. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden,
3. Wird ein Luftfahrzeug be- oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein.
4. Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 15 m um die Tanköffnung, aus denen Gas-/Luft-Gemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden.
5. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bei zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Flugplatzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Benzin-Wasser-Proben aus den Tanks von Luftfahrzeugen sind aufzusammeln und in ein entsprechendes Behältnis zu geben.
7. Der Flieger Club Mühldorf hält keine Rettungs- und Feuerbekämpfungskategorie nach ICAO (ICOAARFF) vor und stellt diese nach Anfrage auch nicht zur Verfügung.

b) Betrieb von Luftfahrzeug – Triebwerken

1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen,
2. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.
3. bei Vereinsflugzeugen dürfen Piloten keine Wartungsarbeiten vornehmen. Bei Mängel in „Kontrollliste“ eintragen.
4. Nach Anlassen der Triebwerke den Funk auf Hörbereitschaft einschalten.

5. Triebwerke dürfen nur auf den Betriebsflächen angelassen werden.

c) Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den Luftfahrzeugwerkstätten, sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Flugzeuge und um Kraftstoff Versorgungseinrichtungen sind Rauchen und Umgang mit offenem Feuer verboten.

d) Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern, sowie in den Luftfahrzeughallen und -werkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

e) Arbeiten in Hallen und Werkstätten

1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Flugzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
2. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu lagern und zu entsorgen.

f) Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

1. Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht,
2. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffe, gebrauchtes Putzmittel u.s.w.) sind in dazu gekennzeichneten Metallbehälter mit dichtschießendem Deckel zu sammeln. Die Behälter sind sooft zu entleeren, dass eine Selbstentzündung ausgeschlossen ist.

g) Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr,
Telefonnummer 112 zu benachrichtigen.

3. Sicherheitskonzept für den Sonderlandeplatz Mühldorf / Umsetzung der Anordnung durch das Luftamt Süd aus dem Jahre 2013

3.1. Grundlagen

Die Grundlage dieses Sicherheitskonzeptes bildet die Anleitung „Alternative Sicherheitsmaßnahmen an sonstigen Flugplätzen“ (Az. B3-643 520/20 in der Fassung vom 14.07.2010 des Bundesministeriums des Innern, die der einheitlichen praktischen Umsetzung der gemeinschaftlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) 300/2008 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnung dient.

Dieses Sonderkonzept beschreibt den Ist-Zustand der angeordneten Maßnahmen.

3.2. **Angeordnete Maßnahmen**

Sicherung von Luftfahrzeugen

Für das ordnungsgemäße Sichern von Luftfahrzeugen sind die Luftfahrzeughalter, bzw. Besatzungen verantwortlich.

- Die Türen von unbeaufsichtigt abgestellten Luftfahrzeugen – auch in Hallen- **müssen** stets versperrt sein. Können Luftfahrzeuge bauartbedingt nicht abgesperrt werden, so **sind** diese bevorzugt in Hallen abzustellen, andernfalls müssen sie z.B.: durch Parkkrallen, Ketten für Propeller, Sicherungen für Gaszüge oder Arretierungen gesichert werden.
- Die Zündschlüssel abgestellter Luftfahrzeuge **sind** abziehen und sicher getrennt vom Luftfahrzeug zu verwahren. Ein unberechtigter Zugriff auf die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge **ist** zu verhindern.

- Außerhalb der Betriebszeiten des Flugplatzes sollen im Freien abgestellte Luftfahrzeuge mechanisch, z.B.: durch Parkkrallen, Ketten für Propeller, Sicherungen für Gaszüge oder Arretierungen für die Steuereinrichtung gesichert werden.
- Soweit möglich, sollen Luftfahrzeuge über Nacht in abgeschlossenen Hallen abgestellt werden. Dadurch kann verhindert werden, dass Unbefugte ohne Weiteres zur Nachtzeit Zugriff auf abgestellte Luftfahrzeuge haben.

Vercharterung von Luftfahrzeugen

Der Halter eines Luftfahrzeuges darf ein Luftfahrzeug grundsätzlich nur an Personen verchartern, die ihm persönlich bekannt und vertrauenswürdig sind. An unbekannte Personen darf der Halter sein Luftfahrzeug nur nach Vorlage des Personalausweises und der für den Flugzeugtyp gültigen Berechtigung verchartern. Die Vorlage des Personalausweises und des Luftfahrerschein ist schriftlich, z.B. durch Kopie derselben oder durch Notieren der beiden Dokumentennummern zu dokumentieren. Auf Verlangen ist die Dokumentation nachzuweisen.

Bei Verdachtsmomenten sollte von der Vercharterung bzw. Vermietung Abstand genommen, bzw. auf die Mitnahme der Fluggäste verzichtet werden.

Die Vorlage aller mitgeführten Gegenstände solle zum obligatorischen Bestandteil aller Charter-, Miet- und Beförderungsverträge gemacht werden.

Gewerblicher Luftverkehr

Sofern gewerblicher Luftverkehr auf dem Flugplatz stattfindet, hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer dafür Sorge zu tragen, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen und Flugbetriebsflächen ausschließlich zum Ein- und Aussteigen betreten. Die Identität der Fluggäste sowie die mitgeführten Gegenstände sind mit geeigneten Mittel zu überprüfen.

Hallen

Sofern Hallen für die Unterstellung von Luftfahrzeugen genutzt werden sollen diese mit optischen und akustischen Alarmsicherungen versehen werden.

Hallen sollen grundsätzlich gegen Einbruch gesichert werden (z.B.: Vergitterung von Fenstern). Zumindest soll durch geeignete Maßnahmen verhindert werden, dass nach einem unberechtigten Eindringen in eine Halle diese von innen geöffnet werden kann.

Flugplatz(benutzungs)ordnung

Der Halter des Flugplatzes ist verpflichtet, die unter den Ziffern 2 und 3 angeordneten Luftsicherheitsmaßnahmen fortlaufend aktualisiert in die Flugplatz(benutzungs)ordnung aufzunehmen.

3.3. Ansprechpartner

Sicherheitsbeauftragter am Sonderlandeplatz Mühldorf ist:

Richard Mayer Tel.:08631-12863

Oberhofener Str. 88

84453 Mühldorf

Sowie sämtliche Vorstandschaftsmitglieder und der diensthabende Flugleiter.

Der Sicherheitsbeauftragte ist Ansprechpartner und Bevollmächtigter in allen Fragen der Luftsicherheit.

Der Sicherheitsbeauftragte ist Multiplikator und sensibilisiert Flugplatzmitarbeiter, Piloten und die Mitarbeiter flugplatzansässiger Firmen regelmäßig, dass die unter Ziffer 2 angeordneten Maßnahmen eingehalten werden und dass auf Personen geachtet wird, die sich auf dem Flugplatzgelände auffällig verhalten. Dies gilt insbesondere für unbekannte Personen, die Luftfahrzeuge chartern, Rundflüge buchen oder

luftfahrtspezifische Dinge in Erfahrung bringen möchten, die der Vorbereitung terroristischer Aktivitäten dienen könnten. Entsprechende Beobachtungen sind unverzüglich dem Sicherheitsbeauftragten und der örtlichen Polizeidienststelle zu melden.

Der Sicherheitsbeauftragte hat das Luftamt Südbayern über sicherheitsrelevante Störungen, Veränderungen am Platz oder besondere Vorkommnisse umgehend zu informieren.

3.4. Hinweise:

Polizeibehörden:

Die örtlich zuständige Polizeiinspektion fährt das Flugplatzgelände im Rahmen des Streifendienstes nach eigener Lageschätzung außerhalb der Betriebszeiten an.

Ordnungswidrigkeiten.

Beim vorliegenden Sicherheitskonzept handelt es sich um die Anordnung der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen an sonstigen Flugplätzen im Sinne des § 8 Abs. 2 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG). Eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung stellt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 LuftSiG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

Genehmigt und Inkraftsetzung durch Beschluss der Vorstandschaft vom 24. Feb. 2024

Mühldorf, den 24.02.2024

Herbert Wambach
Erster Vorsitzender